

Satzung

für die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Rettenbach

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S.417), zuletzt geändert durch Art. 36 Zweites Verwaltungsmodernisierungsgesetz v. 26.07.2005 (GVBl.S.287) und der Bestattungsordnung vom 01.03.2001 (GVBl.S.92) erlässt der Markt Markt Rettenbach folgende

Satzung für die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Rettenbach (BestS):

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- (1) der Friedhof Markt Rettenbach und Mussenhausen
- (2) das Leichenhaus in Markt Rettenbach, Mussenhausen, Frechenrieden und Eutenhausen
- (3) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner des Marktes Markt Rettenbach und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gebiet des Marktes oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt.
- (3) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen beerdigt.
- (4) Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofs zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder ist sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.
- (5) Der Friedhof wird vom Markt Markt Rettenbach (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- (1) Reihengräber
- (2) Einzelgräber
- (3) Familiengräber
- (4) Urnengräber (nur in Markt Rettenbach)

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grab- u. Urnenplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden.

§ 7

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber dienen immer nur der Beisetzung einer Leiche, soweit nicht eine Tieferlegung erfolgt (§ 9).
- (2) Der erstmalige Erwerb des Benutzungsrechtes muss auf 20 Jahre erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist, wenn keine weitere Leiche bestattet ist, kann die Dauer des Benutzungsrechtes auf Wunsch verlängert werden.
- (4) Nach Bestattung einer weiteren Leiche oder Urne muss wieder die Ruhefrist werden und die Verlängerungsgebühr auf die Dauer der Ruhefrist entrichtet werden.

Verlängerungen sind nur möglich, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Dies begründet jedoch kein Recht eine weitere Leiche in das Grab zu legen.

§ 8

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme von Einzel- und Urnengräber. Sie besteht aus mehreren Grabstellen und werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist, wenn keine weitere Leiche bestattet ist, kann die Dauer des Benutzungsrechtes auf Wunsch verlängert werden.
- (3) Nach Bestattung einer weiteren Leiche muss wieder die Ruhefrist von 20 Jahren eingehalten werden und die Verlängerungsgebühr auf die Dauer der Ruhefrist entrichtet werden.
- (4) Verlängerungen sind nur möglich, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Dies begründet jedoch kein Recht, eine weitere Leiche in das Grab zu legen.
- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Bestattungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 9

Tieferlegung

Bei Einzel- und Familiengräbern kann die Friedhofsverwaltung der Tieferlegung einer Leiche auf Antrag des Benutzungsberechtigten zustimmen. Ein Anspruch auf Tieferlegung besteht nicht.

§ 10

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung v. 01.03.2001 (GVBl.S.92) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbenen einer Familien (vgl. § 10 Abs.5 der Satzung) beigesetzt werden.
- (5) In einem Urnengrab dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Das Benutzungsrecht an Urnengräber wird auf die Dauer von 10 Jahren zur Beisetzung von Urnen zur Verfügung gestellt ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für Einzel- und Familiengräber (§§ 7 und 8).
- (7) Es müssen Urnen aus abbaubarem Material verwendet werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (8) Eine Tieferlegung bei Aschenbeisetzungen ist nicht möglich.

§ 11

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

| | | |
|---------------------------------------|--------------|--------|
| a) für Reihen- und Einzelgräber | Länge | 2,50 m |
| | Breite | 1,00 m |
| | | |
| b) für Familiengräber | Länge | 2,50 m |
| | Breite mind. | 2,20 m |
| | | |
| für Familiengräber entlang der Hecken | Länge | 2,50 m |
| | Breite mind. | 1,80 m |
| | | |
| c) Urnengräber | Länge | 0,80 m |
| | Breite | 0,60 m |
- (2) Die Solltiefe des Grabes beträgt bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 m
bei Tieferlegung für den unteren Sarg wenigstens 2,10 m
- (3) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (4) Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 0,20 m (gemessen vom tieferliegenden Zwischenweg) hoch sein.

§ 12

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. – Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Reihen-, Einzel-, Familien- und Urnengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Einzel- oder Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt kann Ausnahmen bewilligen.
- (6) Für Urnenbesetzungen gilt der gleiche Personenkreis wie im Abs.5

§ 13

Umschreibung des Nutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt eine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 12 Abs.5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 14

Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist, kann abgesehen in den Fällen in § 13, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht im Einwilligung des Marktes verzichtet werden.

§ 15

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Kommt der Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte trotz Mahnung des Marktes nicht nach, so kann der Markt
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die noch nicht belegt oder bei der die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten bereits abgelaufen ist, ohne Entschädigung entziehen,
 - b) Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, einebnen und über Grabmäler und Anpflanzungen wie bei Ablauf des Benutzungsrechtes verfügen.
 - c) Ist der Benutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 16

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei allen Grabstätten ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes und der Hälfte der das Grab umgebenden Wege, verpflichtet.
- (3) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder den Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen und nicht über die Höhe der bestehenden Hecken hinausragen. Ausnahmen können zugelassen werden.

- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (baumartige Pflanzen und Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 18

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können vom Markt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 36 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen und den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher beim Markt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen.

Dem Antrag sind zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

- a) Grabmalentwurf, Grundriss, Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, Höhenangabe und Angabe des Werkstoffes.
 - b) Dem Markt ist die ausführende Firma zu benennen.
- (4) Grabplatten (Abdeckungen) dürfen höchstens bis zu einem Drittel des Grundrisses verwendet werden.

§ 19

Grabgestaltung

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltet oder ärgernisierend wirken.
- (2) Bei Urnengräber wird eine vollständige Grababdeckung aus Stein ohne zusätzliche Errichtung eines Grabsteines zugelassen. Ansonsten darf ein Grabstein nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,60 m sein. § 20 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss standsicher und den Regeln der Technik entsprechend gegründet werden..
- (2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

§ 21

Arbeiten im Friedhof

Während der Bestattungszeit ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

Teil IV

Das Leichenhaus

§ 22

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Leichen aller im Gebiet des Marktes Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Ebenso werden Totgeburten, Fehlgeburten und Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie Aschenreste feuerbestatteter Toten bis zur Beerdigung aufbewahrt.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nur im Beisein des Friedhofpersonals ein Recht auf Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

- (3) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/in bestimmen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung v. 01.03.2001.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 23

Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gebiet des Marktes Verstorbenen werden nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus des Marktes oder in geeignete Räume mit den entsprechenden Ausstattungen eines örtlichen privaten Bestatters verbracht. Das gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie für Aschenreste feuerbestatteter Toter, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.
- (2) Leichen, die von auswärts in das Gebiet des Marktes überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft im Gebiet des Marktes in das Leichenhaus oder in geeignete Räume mit den entsprechenden Ausstattungen eines örtlichen privaten Bestatters zu bringen, falls nicht die Beerdigung sofort nach Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altersheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 18 Stunden überführt wird.
- (4) Verpflichtet im Sinne vorstehender Absätze ist der in § 3 Abs.4 angeführte Personenkreis, soweit ihm die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichtungen ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus oder in geeignete Räume mit den entsprechenden Ausstattungen eines örtlichen privaten Bestatters verantwortlich.

Teil V

Leichentransportmittel

§ 24

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gebiet des Marktes Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gebietes des Marktes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

Teil VI

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25

Leichenträger

Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den vom Markt bestellten Leichenträgern ausgeführt. Auf Antrag wird von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Trägerpersonals Befreiung erteilt.

§ 26

Friedhofspersonal

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal des Marktes oder einem vom Markt beauftragten gewerblichen Unternehmen.

Teil VII

Bestattungsvorschriften

§ 27

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

§ 28

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Pfarramt fest. Sie findet nur während der Tageszeit statt.
- (2) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

§ 29

Ruhefrist

Die Ruhefrist der Verstorbenen beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an:

| | |
|-----------------------------|----------|
| für Kinder bis zu 12 Jahren | 8 Jahre |
| für Erwachsene | 20 Jahre |
| für Urnen | 10 Jahre |

§ 30

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung des Marktes vom Friedhofspersonal des Marktes vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof vorgenommen werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 31

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 32

Arbeiten im Friedhof

- (1) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (2) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33

Besondere Anordnungen für das Verhalten auf dem Friedhof

Im Friedhof ist nicht gestattet:

- (1) Tiere mitzunehmen, (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziffer 2 LStVG, für Hunde gilt Art. 18 Abs. 2 LStVG).
- (2) zu rauchen und zu lärmern
- (3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Fahrerlaubnis des Marktes erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 3 ausgeführt werden,
- (4) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
- (5) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
- (6) gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
- (7) Hecken, Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen, sowie Grabdenkmäler zu beschädigen und zu beschmutzen,
- (8) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- (9) Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten,
- (10) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Teil IX

Schlussbestimmungen

§ 34

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 35

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 31 und 33 der Satzung) werden unbeschadet des § 18 Abs.2 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße geahndet.

§ 38

Ausnahme


In einem Teil des neuen Friedhofes, in dem gemäß dieser Satzung beiliegenden Plan Urnengrabfelder errichtet wurden, darf nach den Vorschriften dieser Satzung abgewichen werden, wenn der Markt im Einzelfall dieser Abweichung zugestimmt hat. Es sind Grabplatten und Grabsteine zugelassen.

§ 39

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Markt Rettenbach vom 09.06.1982 bzw. die Satzung über die Benutzung des Leichenhauses in Eutenhausen vom 29.08.1977 außer Kraft.

Markt Rettenbach, den 16. Nov. 2007


Weber, erster Bürgermeister
.....
Unterschrift



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung für die Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Rettenbach wurde am 28.11.2007 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.11.2007 angeheftet und am 18.01.2008 wieder entfernt.

Markt Rettenbach, den 24.01.2008



Weber

1. Bürgermeister

2008 JAN 31